Landratsamt Landsberg am Lech
Abfall-/Bodenschutzbehörde

Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen

Eingegangen
14. Juli 2016
Gemeinde Denklingen

Ihr Zeichen/		Ihr Schreiben vom	
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 1783.4/203-16/41.6		Dienstgebäude Außenstelle 8 Bahnhofsplatz 1	
Tel. 08191-129- -1448	Fax 08191-129 -5448	Zimmer 8	Landsberg, 13.07.2016
Ihr/e Ansprechpartner: Reinhard Eringer Abfall-/Bodenschutzbehörde reinhard.eringer@lra-ll.bayern.de			

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1. Gemeinde Denklingen

☐ **Flächennutzungsplan** ☐ mit Landschaftsplan

☒ **Bebauungsplan**
für das Gebiet „Gewerbegebiet Südlich der Epfacher Straße".

☐ mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ sonstige Satzung

Flexible Arbeitszeiten: Gerne können Sie mit unseren Mitarbeiter/innen auch einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbaren.

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange **Landratsamt Landsberg am Lech** **Tel. 08191 / 129-1448** **Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde** **Von-Kühlmann-Straße 15** **86899 Landsberg am Lech**
2.2	☐ keine Äußerung
2.3	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. ☒ **Einwendungen** Es wird gebeten, die mit Schreiben der Bodenschutzbehörde vom 02.09. 2015 mitgeteilten Festsetzungsvorschläge und Hinweise vollständig zu übernehmen. Des Weiteren sind, wie mitgeteilt, die Auffüllungsgrenzen zwischen Schurf 1 und Schurf 5, 4 und 3 genauer zu erfassen. Die Ergebnisse sind der Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Der Auffüllungsbereich sollte mit Nr. 15.12 PlanzVO (x- Linie) gekennzeichnet werden.
	☒ Rechtsgrundlagen § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 9 Abs. 2, Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 BayBO . § 2 Abs.1 , § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 9 , § 47 Abs.3 , § 51 Abs. 1, Nr. 1 u. 2 KrWG und Art. 1 Satz 1 u.2, Art. 12 BayBodSchG .
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan.

R. Eringer